



MILAN GmbH
Marie-Curie-Str. 11
40822 Mettmann
Tel: +49 (0) 2104 810 548-1
Fax: +49 (0) 2104 810 548-8
Mobil: +49 177 80 77 808
E- Mail: mj@milan-gruppe.de
WWW.milan-gruppe.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen.

2. Alle den Vertrag betreffenden Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Annahme

1. Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Die Vertragsannahmeerklärung bedarf der schriftlichen Bestätigung: dies gilt ebenso für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenanreden. Bei kurzfristigen Aufträgen erfolgt die Fertigung ohne technische Abklärung und Garantie unsererseits ausschließlich nach den Vorhaben des Bestellers. Eine Änderung der Bestellung ist nach Auftragseingang nicht mehr möglich.

2. Erfolgt die Herstellung nach vom Besteller angegebenen Maßen, so sind Änderungen nur möglich, wenn deren Mitteilung in der Produktion noch berücksichtigt werden kann. Der Besteller akzeptiert dadurch verursachte Lieferverzögerungen entschädigungslos und erstattet dadurch nachweislich entstehende Mehrkosten.

Unseren Angeboten, Preislisten oder Katalogen beigefügte Zeichnungen oder Abbildungen dienen lediglich als Anhaltspunkte für Art und Beschaffenheit der Ware, ohne dass dort enthaltene Maße, Preise oder Eigenschaften verbindlich zugesichert werden.

§ 3 Preisstellung

1. Unsere Preise verstehen sich als frachtfrei ohne Verpackung. Maßgebend für Preisberechnung sind unsere am Tag des Einganges der schriftlichen Bestätigung gültigen Preise der aktuellen Milan GmbH Preisliste. Es handelt sich um Nettopreise. Zusätzlich schuldet der Besteller die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Vom Besteller vorgegebene Liefertermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die von uns genannten Liefertermine sind verbindlich. Eine Lieferfrist beginnt erst dann, wenn sämtliche zur Durchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer

Auswirkung von unserer Leistungspflicht bzw. berechtigen uns im Hinblick auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, ganz oder teilweise von diesem zurückzutreten.

Marie-Curie-Str. 11 40822 Mettmann

Tel: +49 (0) 2104 810 548-1 Fax: +49 (0) 2104 810 548-8 Mobil: +49 177 80 77 808 E- Mail:
mj@milan-gruppe.de WWW.milan-gruppe.de



§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nach schriftlicher Absprache gewähren wir 2% Skonto bei Zahlungseingang innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Unsere Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungshilfen haben keine Inkassovollmacht, so dass nicht mit befreiender Wirkung gezahlt werden kann, es sei denn, sie legen eine entsprechende Inkassovollmacht vor.
3. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur bei fälligen, unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Geschäftsverbindung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderungen.
2. Die Verarbeitung dieser Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. des § 950 BGB, ohne uns insoweit zu verpflichten. Bei Verarbeitung von Ware, die nicht in unser steht, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware gem. §§ 947. 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gem. entsprechenden Vorschriften. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware z.Zt. der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware i. S. den nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser sämtliche ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen an uns ab.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er sich nicht uns gegenüber im Zahlungsverzug befindet, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nebst allen Nebenkosten gem. den

nachfolgenden Absätzen auf uns übergeht. Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller die Schuldner der abgetrennten Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung offen zu legen. Wir sind ebenfalls ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.

4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, so werden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe eines Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten abgetreten. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück bzw. Gebäude des Bestellers eingebaut, so werden schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks bzw. Gebäudes entstehenden Forderungen in Höhe eines

Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück bzw. Gebäude eines Dritten eingebaut, so werden schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung eines Sicherungshypothek mit

Rang vor Restforderung abgetreten. Die Abtretung wird von uns angenommen.

5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, sonstiger Gefährdung der Erfüllung des Zahlungsanspruches oder anderen Verstößen des Bestellers gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen sind wir berechtigt:

a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.
b) die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu verlangen, ohne dass diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten;

c) Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten;

d) die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen und den Erlös gegen zurechnen.

Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschl. MwSt. Sie sind höher bzw. niedriger in Ansatz zu bringen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist.

6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren erlischt das Recht des Bestellers die Vorbehaltsware weiter zu veräußern bzw. sie zu verwerten; ferner erlischt die Ermächtigung der abgetretenen Forderungen. Diese Rechtsfolge tritt auch bei einem Scheckprotest ein.

7. Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändung und Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Gewährleistung

Wir übernehmen für die von uns gelieferten Erzeugnisse wie folgt Gewähr:

1. Der Besteller verpflichtet sich, Lieferungen auf erkennbare Mängel und Falschliefereien hin sofort und unverzüglich zu rügen. Mit rügeloser Annahme wird eine spätere Geltendmachung derartiger Mängel ausgeschlossen.

Der Besteller verpflichtet sich, dem Frachtprüfer oder Spediteur ein Protokoll zu übergeben, aus welchem sich die genauen Mängel ergeben und dieses Protokoll von Frachtführer oder Spediteur gegenzeichnen zu lassen. Mit dem Einbau von Erzeugnissen mit erkennbaren Mängeln oder Falschlieferei erlischt jedes Gewährleistungsrecht.

2. Handelsübliche Toleranzen bedeuten keine Mangelhaftigkeit; insbesondere gilt dies bei der Beurteilung von Riefen und Kratzern, Läufern, Tropfkanten, Lackaufkochungen, Schmutzeinschüssen sowie Partikeln oder pockenartigen Erhebungen. Das diese dann nicht als Mängel zu bewerten ist, sofern sie nur vereinzelt auftreten und bei normaler Beleuchtung ohne direktes Gegenlicht bei senkrechter Betrachtung auf einen Abstand von 3 Metern nicht mehr sichtbar sind. Eine Markierung dieser Punkte darf zuvor nicht erfolgen. Oberflächenfehler auf nach dem Einbau nicht sichtbaren Flächen gelten nicht als Mangel.

Dies gilt auch bei Einschlüssen, Blasen, Punkten oder Flecken im Glas.

3. Wir übernehmen keine Gewähr für die Verfahrensbedingten Farbunterschiede bei Bronze- Eloxal-Tönen.

4. Verborgene Mängel müssen unverzüglich – spätestens innerhalb 3 Tagen nach ihrer Entdeckung – schriftlich angezeigt werden. Es gelten folgende Gewährleistungsfristen:

1. 4.1 Zwei Jahre auf Lackbeständigkeit und Farbechtheit der Profile sowie Dekorprofile
2. 4.2 Fünf Jahre auf die Grundkonstruktion ohne Füllungen und Beschlag
3. 4.3 Zwei Jahre auf Füllungen
4. 4.4 Fünf Jahre auf Glas für den Fall des Anlaufens im LZR der Isolierglaseinheiten:

Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.

5. 4.5 6 Monate auf Beschlagteile
6. 4.6 6 Monate auf Elektroartikel nach VDO

Wir treten bereits jetzt unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten bei Glas, Füllungen, Elektroartikel oder Beschlägen an den Besteller ab. Der Besteller kann Gewährleistungsansprüche gegen uns nur geltend machen, wenn er erfolglos unseren Vorlieferanten aufgrund der abgetretenen Gewährleistungsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen hat.

5. Wir sind von jeder Gewährleistungspflicht frei, sofern unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt werden.

Die Gewährleistung entfällt bei allen Elementen, deren Größe außerhalb der jeweiligen Maßbegrenzung liegen sowie bei Anlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, für die vom Besteller keine zusätzlichen Verstärkungen mit Anschlussmöglichkeiten an den Baukörper berücksichtigt wurden.

6. Wir haben das Recht, unsere Gewährleistungsverpflichtung durch Nachbesserung in unseren Werkstätten oder am Verwendungsort bzw. durch Neu- oder Ersatzlieferungen

zu erfüllen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen.

7. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Käufer nicht, den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß sowie aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vor. Schadenersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit bestehen nur dann, wenn ansonsten nach umfassender Würdigung der beiderseitigen Interessen im Einzelfall die unangemessene Benachteiligung des Bestellers festgestellt werden würde.

§ 9 Gerichtsstand

1. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, das für uns örtliche und sachliche zuständige Gericht (AG Ratingens/LG Düsseldorf). Dies gilt auch bei Urkunden- und Wechselprozessen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Milan GmbH Stand: 11.03.2020